

Diese Vermahnung vnd Exempel haben die löbliche Graffen vnd Fürsten zu Holstein: Scharwenburg beherbet / vnd sich befohlen sein lassen / zumahlen sie alle ihre Gedancken / Mühe vnd Sorgfalt dahin gerichtet / daß ihre Länder / Einwohner vnd Vnterthanen in guter Ruhe / Friede vnd Anffnehmen kondten erhalten werden / Als die Kriege auch diese Orter betroffen / haben Ihr. Fürstl. Gn. Fürst Ernst / Graff Jobst Herman vnd Graff Otto Gottseliges Andenckens / viel Verherung vnd Verwüstung abgewendet / keine ersparte Gelder zurück gehalten / Tag vnd Nacht zu Nutzen ihrer Länder vnd Vnterthanen gearbeitet.

Weilen Königliche vnd Fürstliche Regierung eine schwere Last weiter vmb sich greiffet / denn daß einer allein derselben vorstehen könne / müssen Könige / Fürsten vnd Herrn / sich bemühen vnd befließen in ihren Ländern vmb vernünftige / erfahrene vom Adel / Cansler / Rätthe vnd Diener. Jethro sprach zu Mose seinem Schwermann: Es ist nit gut / das du thust / du machst dich zu müde darzu das Volck auch das mit dir ist / das Geschefte ist dir zuschwer / du kanst es allein nicht außrichten / Exod. 18. v. 17. 18. Moses gehorchte seines Schwervaters Wort / vnd thet alles was er sagete / vnd erwehlet redliche Leuchte auß ganzem Israel / vnd machte sie zu Häuptern vber das Volck / Etliche vber Tausend / vber Hundert / vber fünfzig vnd vber Zehen / daß sie das Volck richteten: was aber schwere Sachen wahren / zu Mosen brachten / vnd die kleinen Sachen sie richteten / Exod. 18. v. 24. 25. 26.

Desgleichen hat David bestellt Oberste / Fürsten od vom Adel / nemblich die Fürsten / vom Adel / oder Häupter der Vätter vnd Stämme / die Fürsten der Ordnung / die auff den König warten / die Fürsten vnd vom Adel / vber Tausent / vnd vber Hundert / die Fürsten vnd vom Adel vber die Güter vnd Viehe des Königs vnd seiner Söhne / Kämmerer vnd daffere Männer / 1. Par. 28. 29. 30.

Joab

Könige / Fürste vnd Herren sollen Fleiß anwenden daß sie in ihren Ländern haben können fürnehme / erfahrene vom Adel / Cansler vnd Rätthe.

Exod. 18. v. 24. 25. 26.  
1. Par. 28. 29. 30.